

L 15 RF 40/15

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Arbeitslosenversicherung
Abteilung
15
1. Instanz
-
Aktenzeichen
-
Datum
-
2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
L 15 RF 40/15
Datum
12.08.2015
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Kostenbeschluss
Leitsätze

1. Gegen einen Beschluss, mit dem eine Anhörungsrüge zurückgewiesen wird, ist eine weitere Anhörungsrüge nicht statthaft.
2. Der Beschluss über eine zweite Anhörungsrüge ist gerichtskostenpflichtig, da eine gesetzlich bestimmte Gebührenfreiheit nur für statthafte Verfahren gilt.

I. Die Anhörungsrüge gegen den Beschluss vom 12. August 2015, Az.: [L 15 RF 23/15](#), wird als unzulässig verworfen.

II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

I.

Zu entscheiden ist über eine weitere Anhörungsrüge des Erinnerungsführers wegen einer gerichtlichen Festsetzung der Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

Mit Beschluss vom 06.05.2015, Az.: [L 15 RF 9/15](#), setzte der Senat die Entschädigung des Antragstellers nach JVEG wegen der mündlichen Verhandlung am 28.11.2013 auf insgesamt 43,75 EUR fest.

Die dagegen vom Antragsteller erhobene Anhörungsrüge verwarf der Senat mit Beschluss vom 12.08.2015, Az.: [L 15 RF 23/15](#), als unzulässig, weil der Antragsteller das ihm obliegende Darlegungserfordernis nicht erfüllt hatte.

Dagegen hat sich der Antragsteller mit Schreiben vom 09.09.2015 gewandt und auf einer höheren Entschädigung für Verdienstausschlag beharrt, wie er ihn bereits früher geltend gemacht hatte. Dem Senat seien - so der der Antragsteller - seit seinem Entschädigungsantrag vom 14.01.2014 alle Fakten bekannt; der gerichtliche Vortrag bleibe unverändert objektiv fehlerhaft.

II.

Das Schreiben vom 09.09.2015 stellt eine weitere Anhörungsrüge dar, da der Antragsteller weiterhin die gerichtliche Festsetzung der Entschädigung beanstandet, sich gegen den Beschluss vom 12.08.2015 zu seiner (ersten) Anhörungsrüge wendet und der Meinung ist, der Senat habe von Anfang an bekannte Fakten fehlerhaft gedeutet.

[§ 4 a JVEG](#) sieht nur eine, nicht aber auch eine zweite Anhörungsrüge vor (vgl. [§ 4 a Abs. 4 Satz 4 JVEG](#)). Eine zweite Anhörungsrüge ist nach völlig unstrittiger höchstrichterlicher Rechtsprechung offensichtlich unzulässig, da unstatthaft.

So hat beispielsweise der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 19.10.2010, Az.: Vf. [111-VI-09](#), Folgendes ausgeführt:

"Gegen einen Beschluss, mit dem eine Anhörungsrüge gemäß [§ 321 a Abs. 4 Satz 3 ZPO](#) als unbegründet zurückgewiesen wird, steht keine weitere Gehörsrüge, sondern lediglich die Verfassungsbeschwerde offen (Hartmann in Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 68. Aufl. 2010, RdNr. 60 zu § 321 a; Leipold in Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl. 2008, RdNr. 51 zu § 321 a; Musielak in Münchener Kommentar zur ZPO, 3. Aufl. 2008, RdNr. 17 zu § 321 a; Rensen in Wieczorek/ Schütze, ZPO, 3. Aufl. 2007, RdNr. 68 zu § 321 a; Vollkommer in Zöller, ZPO, 28.

Aufl. 2010, RdNr. 17 zu § 321 a). Der gesetzgeberischen Intention ([BT-Drs. 14/4722 S. 156](#)) und den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG vom 30.4.2003 = [BVerfGE 107, 395/408 ff.](#)) entsprechend, gewährleistet die Anhörungsrüge nach [§ 321 a ZPO](#) die Möglichkeit, eine behauptete Verletzung des rechtlichen Gehörs einer einmaligen gerichtlichen Kontrolle durch das Fachgericht selbst, das die Gehörsverletzung begangen haben soll, unterziehen zu lassen. Begeht das Gericht im Rahmen dieser Überprüfung einen Fehler, führt dies nicht zur erneuten Eröffnung des Rechtswegs (vgl. [BVerfGE 107, 395/411](#)). Vielmehr ist das fachgerichtliche Verfahren beendet, wenn das Gericht nach inhaltlicher Prüfung der ersten Anhörungsrüge eine "Selbstkorrektur" der Ausgangsentscheidung abgelehnt hat. Zur Beseitigung der durch die Ausgangsentscheidung eingetretenen Beschwer steht dem Beschwerdeführer dann nur noch die Verfassungsbeschwerde zur Verfügung (vgl. Heinrichsmeier, NVwZ 2010, 228/232). Die Zulassung einer weiteren Gehörsrüge nach [§ 321 a ZPO](#) gegen die Entscheidung über die Anhörungsrüge würde zu einem "regressus ad infinitum" führen, der mit dem Gebot der Rechtssicherheit nicht vereinbar wäre. Ein Beschluss, mit dem eine Anhörungsrüge als unbegründet zurückgewiesen wurde, kann daher selbst dann nicht mit einer weiteren fachgerichtlichen Anhörungsrüge angegriffen werden, wenn eine originäre Gehörsverletzung durch diesen Beschluss geltend gemacht wird (vgl. Rensen in Wieczorek/Schütze, RdNr. 68 zu § 321 a)."

Dem ist nichts hinzuzufügen.

Bundesverfassungsgericht (vgl. Beschluss vom 26.04.2011, Az.: [2 BvR 597/11](#)), Bundessozialgericht (vgl. Beschluss vom 01.08.2007, Az.: [B 13 R 7/07 C](#)), Bundesverwaltungsgericht (vgl. Beschluss vom 09.03.2011, Az.: [5 B 3/11](#), [5 B 3/11 \(5 B 21/10\)](#)), und Bundesgerichtshof (BGH) (vgl. Beschluss vom 10.02.2012, Az.: [V ZR 8/10](#)) teilen diese Meinung genauso wie das Bayer. Landessozialgericht (vgl. z.B. Beschlüsse des Senats vom 31.10.2013, Az.: L 15 SF 320/13 RG, und vom 25.06.2015, Az.: L 15 RF 109/15; Beschluss vom 15.11.2013, Az.: L 1 SF 318/13 RG).

Auf den Vortrag des Antragstellers in der Sache kommt es wegen der bereits fehlenden Zulässigkeit der (zweiten) Anhörungsrüge nicht an. Gleichwohl macht der Senat den Antragsteller nochmals insbesondere auf die Ausführungen in Ziff. 4.2., letzter Absatz, des Beschlusses vom 06.05.2015, Az.: [L 15 RF 9/15](#), aufmerksam, in dem erläutert worden ist, warum vorliegend eine Entschädigung für einen ganzen Arbeitstag nicht möglich gewesen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von [§ 197 a Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. [§ 154 Abs. 2](#) Verwaltungsgerichtsordnung. Eine Gebührenfreiheit konstituierende Regelungen wie z.B. [§ 4 Abs. 8 Satz 1 JVEG](#), [§ 56 Abs. 2 Satz 2](#) Rechtsanwaltsvergütungsgesetz oder [§ 66 Abs. 8 Satz 1](#) Gerichtskostengesetz (GKG) kommen weder direkt noch analog zur Anwendung, da eine gesetzlich bestimmte Gebührenfreiheit nur für statthafte Verfahren gilt (ständige Rspr. des Senats, vgl. z.B. Beschlüsse vom 07.08.2014, Az.: [L 15 SF 146/14 E](#), vom 22.09.2014, Az.: [L 15 SF 157/14 E](#), vom 13.07.2015, Az.: L 15 SF 347/13 E, und vom 28.09.2015, Az.: [L 15 RF 36/15 B](#); vgl. auch BGH, Beschlüsse vom 17.10.2002, Az.: [IX ZB 303/02](#), und vom 03.03.2014, Az.: [IV ZB 4/14](#); Bundesfinanzhof, Beschlüsse vom 12.09.2005, Az.: [VII E 5/05](#), und vom 15.02.2008, Az.: [II B 84/07](#)) und ein statthafte Verfahren hier nicht vorliegt (vgl. oben). Dies gilt auch dann, wenn der Antragsteller oder Rechtmittelführer wie hier im Verfahren der Hauptsache gemäß [§ 183 Satz 1 SGG](#) kostenprivilegiert gewesen ist (vgl. Beschlüsse des Senats vom 28.09.2015, Az.: [L 15 RF 36/15 B](#) - mit ausführlicher Begründung -, und vom 30.09.2015, Az.: [L 15 SF 218/15](#)).

Einer Streitwertfestsetzung bedarf es im vorliegenden Verfahren nicht, da für die Anhörungsrüge außerhalb eines kostenprivilegierten Verfahrens der Sozialgerichtsbarkeit mit dem Gebührentatbestand der Nr. 7400 des Kostenverzeichnisses der Anlage 1 zum GKG, der auch für eine vor den Sozialgerichten erhobene Anhörungsrüge gemäß [§ 4 a JVEG](#) heranzuziehen ist, eine streitwertunabhängige Festgebühr von 60,- EUR vorgesehen ist.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2016-06-16